



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 20 – 25.10.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNicert®- Sprachausbildung am Fremdsprachenzentrum	546
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie	554

Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert[®]-Sprachausbildung am Fremdsprachenzentrum

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl., S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. September 2019 die folgende Neufassung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert[®]-Sprachausbildung am Fremdsprachenzentrum beschlossen.

Der Rektor hat am 22. Oktober 2019 seine Zustimmung erteilt.

1. Abschnitt: Ausbildung

§ 1 Studien- und berufsbegleitende Fremdsprachenausbildung

(1) Das Fremdsprachenzentrum der Universität Tübingen bietet den Studierenden, immatrikulierten Doktoranden/-innen und Beschäftigten der Universität Tübingen sowie Studierenden und immatrikulierten Doktoranden/-innen kooperierender Hochschulen die Möglichkeit, sich im nicht-philologischen Bereich Fremdsprachenkenntnisse anzueignen oder bereits vorhandene zu vertiefen, um auf diesem Wege eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Ausbildung in Fremdsprachen bereitet die Teilnehmenden gezielt auf Studienaufenthalte im Ausland oder auf den (späteren) Beruf vor.

(2) Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in vier aufeinander aufbauende Niveaustufen, die den Niveaustufen UNICert[®] I bis IV (sowie der propädeutischen Vorstufe „UNICert[®] Basis“) entsprechen. Mit Abschluss der Niveaustufe UNICert[®] Basis wird das Niveau A2 „Waystage“ gemäß des Stufenrasters im Referenzrahmen des Europarats, mit Abschluss der Niveaustufe UNICert[®] I wird das Niveau B1 „Threshold“, mit Abschluss von UNICert[®] II das Niveau B2 „Vantage“, mit Abschluss von UNICert[®] III das Niveau C1 „Effective Operational Proficiency“ und mit Abschluss von UNICert[®] IV das Niveau C2 „Mastery“ erreicht.

(3) Teilnehmer/-innen an der Fremdsprachenausbildung können nach erfolgreicher Teilnahme an dem in dieser Ordnung festgelegten Ausbildungsprogramm und dem Ablegen der entsprechenden Prüfungen das vom *Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute* (AKS) getragene Fremdsprachenzertifikat UNICert[®] erwerben.

§ 2 Teilnahme am Ausbildungsprogramm

(1) An der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung können Studierende, immatrikulierte Doktoranden/-innen und Beschäftigte der Universität Tübingen sowie Studierende und immatrikulierte Doktoranden/-innen kooperierender Hochschulen teilnehmen.

(2) Für die Teilnahme an den Kursen – mit Ausnahme der Anfängerkurse – ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am vorhergehenden Kurs erforderlich. Für Quereinsteiger/-innen ist das Ablegen eines Einstufungstests erforderlich; das Ergebnis des Einstufungstests muss mit dem Niveau des gewünschten Kurses übereinstimmen. Der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse, die an einer anderen Bildungseinrichtung erworben wurden, wird vom Fremdsprachenzentrum im Einzelfall auf Gleichwertigkeit überprüft.

(3) Die Teilnehmendenzahl an den Sprachkursen ist auf 20 Personen begrenzt. Die Teilnahme setzt eine Anmeldung sowie die ordnungsgemäße Entrichtung einer eventuell zu entrichtenden Kursgebühr voraus. Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Satzung der

Universität Tübingen über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fach-/Fremdsprachenkursen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit im Folgenden die Vorlage von Bescheinigungen verlangt wird, kann dies durch elektronisch vorliegende Daten ersetzt werden.

§ 3 Ziele der Ausbildung

(1) Die allgemeinen Ausbildungsziele der Fremdsprachenausbildung umfassen:

(a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums in der Zielsprache erwartet werden müssen. Dazu werden die rezeptiven und die produktiven Fertigkeiten entsprechend geübt. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes [Stichwort „Mobilität“];

(b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland. Dies beinhaltet auch eine angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche.

Die Teilnehmenden sollten befähigt werden, auch in der Fremdsprache über eine Art Allgemeine Wissenschaftssprache zu verfügen, um sowohl wissenschaftliche Ergebnisse rezipieren und vermitteln als auch von internationalen Vertretern/-innen der Fachdisziplin über den eigenen erstsprachlichen Kontext hinaus als fachlich kompetent angesehen werden zu können. Allgemeine Wissenschaftssprache wird hier in einem weiten Sinn verstanden als die Kommunikationssprache in akademischen Kontexten und an Hochschulen, der Kommunikation zwischen Forschenden auf Kongressen und im wissenschaftlichen Alltag sowie die Sprache der Publikationen mit ihren (fach-) spezifischen Gepflogenheiten und ihrer jeweiligen Terminologie.

(2) Die Ausbildungsziele für die einzelnen Niveaustufen lauten:

- Stufe UNlcert® Basis (A2: Waystage) Er/Sie versteht beim Hören bzw. Lesen Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu allgemeinen oder studienbezogenen Themen. Er/Sie kann mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu einigen ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Er/Sie hat innerhalb dieses Spektrums erstes soziokulturelles Wissen und grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben.
- Stufe UNlcert® I (B1: Threshold) Er/Sie versteht beim Hören bzw. Lesen die wesentlichen Informationen zu allgemeinen und studienbezogenen Alltagsthemen. Er/Sie kann sich zu Themen von allgemeinem Interesse bzw. des eigenen Lebens- und Studenumfeldes durch die Verwendung der grundlegenden Ausdrucksmittel sowie grammatischen Strukturen und eines soliden Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern bzw. austauschen. Er/Sie ist mit ausgewählten interkulturellen Gegebenheiten vertraut.
- Stufe UNlcert® II (B2: Vantage) Er/Sie versteht den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenen Vokabular, z.B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. Er/Sie kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei er/sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt. Er/Sie hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Fertigkeiten erworben.
- Stufe UNlcert® III (C1: Effective Operational Proficiency) Er/Sie verfügt über allgemeinwissenschaftliche und fachbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die ihn/sie befähigen, zu ausgewählten Themen in

entsprechenden Kommunikationssituationen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Er/Sie kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und fachbezogene Texte ausgewählter Themengebiete verstehen, längeren Fachvorträgen die notwendigen Informationen entnehmen und explizite und implizite Informationen erfassen. Er/Sie kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine/ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. Er/Sie kann soziokulturelles Wissen gezielt einsetzen. Im interkulturellen Kontext agiert er/sie natürlich und sicher.

- Stufe UNICert® IV (C2: Mastery). Er/Sie ist mit den spezifischen fremdkulturellen Besonderheiten des Ziellandes sehr gut vertraut, so dass er/sie mit Angehörigen der anderen Kultur mühelos und spontan kommunizieren kann. Er/Sie kann längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle komplexe Äußerungen allgemeinsprachlicher und fachbezogener Art und unterschiedlichster Themengebiete und komplexe, längere, schwierige gesprochene allgemeine und fachbezogene Originaltexte verstehen, den Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennen und ist auch mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik des Fachgebiets vertraut. Er/Sie kann sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten ohne sprachliche Einschränkungen beteiligen und zu Sachverhalten aller Art schriftlich und mündlich längere und differenzierte Ausführungen machen. Er/Sie kann u.a. zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltigen und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig halten und zu einer Veröffentlichung ausarbeiten sowie seine/ihre persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert darlegen. Durch sein/ihr soziokulturelles Wissen kann er/sie fundiert Situationen im interkulturellen Kontext einschätzen und als Mediator/Mediatorin effektiv handeln.

§ 4 Art und Umfang der Ausbildung

(1) Die auf jeder Niveaustufe angebotenen Kurse und der Umfang der Ausbildung richten sich nach dem jeweils gültigen Kurskonzept, das per Aushang bekannt gegeben wird. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fremdsprachenausbildung setzt neben dem traditionellen Unterricht gelenkte autonome Lernformen voraus.

(2) Die Sprachkurse auf Niveaustufe UNICert® I (enthält die Vorstufe UNICert® Basis) und UNICert® II bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. Alle weiteren Kurse sind modular konzipiert und können bei Vorliegen der erforderlichen Einstufungspunkte innerhalb einer Niveaustufe in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

(3) Bei erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden benotete Bescheinigungen ausgestellt.

2. Abschnitt: Prüfung

§ 5 Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Ablegen einer Prüfung am Ende eines Ausbildungsabschnitts (UNICert® III bis IV) wird festgestellt, ob der/die Teilnehmende die in § 3 genannten Ausbildungsziele erreicht hat. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung werden dem/der Teilnehmenden seine/ihre Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat bescheinigt.

(2) Der Abschluss zu den Stufen UNICert® Basis, UNICert® I und UNICert® II wird nach Erbringung der geforderten Leistungen innerhalb der einzelnen Kurse erreicht. Die

Sprachkenntnisse werden nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen durch Kumulation der Noten aus den einzelnen Kursen in einem Zertifikat bescheinigt.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Die Universität Tübingen bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNlcert[®]-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Universität zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben sowie eiliger Angelegenheiten auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum/-r Prüfer/-in können alle am Fremdsprachenzentrum tätigen Fremdsprachendozenten/-innen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann nach vorheriger Abstimmung auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Universität Tübingen sowie kooperierender Hochschulen zum/-r Prüfer/-in bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Fremdsprachenzentrums bestellt. Ihm gehören der/die Leiter/-in des Fremdsprachenzentrums als Vorsitzende/-r, zwei Fremdsprachendozenten/-innen sowie ein/-e Vertreter/-in der Gruppe der Studierenden an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein/-e Vertreter/-in zu bestimmen. Der/die Leiter/-in des Fremdsprachenzentrums kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses einer hauptamtlichen Lehrkraft übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen, sofern kein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht.

(5) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt diesen nach außen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNlcert[®]-Stufe muss der/die Kandidat/-in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) er/sie muss an der Universität Tübingen bzw. an einer Partnerhochschule als Studierende/r oder Doktorand/in eingeschrieben oder Beschäftigte/r der Universität Tübingen sein;
- b) er/sie muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggfs. Fachorientierung an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage einer Erklärung nachweisen;
- c) er/sie darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 b) befreien.

§ 8 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNlcert[®]-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen/Unterlage erforderlich:

- a) Bescheinigung über die Immatrikulation bzw. über das Beschäftigtenverhältnis,
- b) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNlcert[®]-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 b) bzw. eine Bescheinigung über den Erlass von Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2,
- c) eine Erklärung, ob der/die Kandidat/-in sich schon einmal der gleichen Prüfung unterzogen hat, sowie dazu, dass er/sie diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zu den UNlcert[®]-Prüfungen wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 nicht erbracht werden können oder der/die Kandidat/-in gemäß § 7 Abs. 1 c) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer/-innen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Prüfung. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem/der Kandidaten/-in schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 9 Form und Umfang der Prüfungen

(1) Das Zertifikat der UNlcert[®]-Stufe Basis, -Stufe I und -Stufe II wird durch Kumulation der Endnoten aus den zur jeweiligen Ausbildungsstufe gehörenden Pflichtkursen erworben. Die erreichte Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Endnoten aus den einzelnen Kursen. § 10 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 3 und 4 und § 11 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Quereinsteiger/-innen können nur dann ein Zertifikat erwerben, wenn sie mindestens 50% der vorgesehenen Kurse besucht haben. Mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt einer Stufe werden beim kumulativen Verfahren jeweils alle vier Fertigkeiten geprüft, die jeweils bestanden sein müssen.

(2) Soweit Prüfungen durchgeführt werden, werden bei Stufenabschlussprüfungen alle vier Fertigkeiten gleichwertig geprüft. Diese Prüfungen folgen möglichst einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

(3) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNlcert[®] III enthält die folgenden Teile:

- a) Aufgaben zum Leseverstehen von 60 Minuten
- b) Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 75 Minuten
- c) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 45 Minuten
- d) Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 30 Minuten

(4) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNlcert[®] IV enthält die folgenden Teile:

- a) Aufgaben zum Leseverstehen von 90 Minuten
- b) Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 120 Minuten
- c) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 60 Minuten
- d) Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 30 Minuten

(5) Bei fachorientierter Ausrichtung der Fremdsprachenausbildung werden die Texte und Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen und sind unter Verwendung der entsprechenden Fachsprache zu bearbeiten. Bei allgemeinsprachlicher Ausrichtung werden Aufgaben gewählt, die für ein Studium bzw. einen akademischen Beruf relevant sind. Die Bearbeitung setzt eine register- und stiladäquate Bearbeitung der Aufgaben voraus.

§ 10 Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung wird einzeln bewertet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Ausbildungsstufe sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	1,3		sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0		ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
	5,0		nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(4) Jede Prüfungsleistung wird von zwei Prüfern/-innen bewertet. Weichen dabei die Bewertungen der Prüfer/-innen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

(5) Wenn die Bestellung eines/einer zweiten Prüfers/Prüferin die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine/-n zweite/-n Prüfer/-in abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Gesamtnote und Zertifikat

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich zu 70% aus dem Mittelwert der ungerundeten Einzelnoten der Zertifikatsprüfung und zu 30% aus den Abschlussnoten der einzelnen Kurse des Ausbildungsabschnitts. Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem/der Bewerber/-in vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der die erzielten Noten angibt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggfs. die gewählte Fachorientierung, die Einzelnoten sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zertifikat wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum vom Ende des Monats der Prüfungszeit.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin möglich.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Kandidat/-in die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der/die Kandidat/-in unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 12 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Soweit einem Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 1 bis 4 dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung

(1) Eine bestandene UNIcert® III bzw. IV-Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen kann bei einer Wiederholung nicht erfolgen.

(2) Eine nicht bestandene UNIcert® III bzw. IV-Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen erfolgt nicht.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Frist nach Absatz 1 und 2 kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen besonderer Gründe verlängert werden.

§ 14 Einsichtnahme und Widerspruch

(1) Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Der/die Kandidat/-in kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse/der betreffenden Entscheidung beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch gegen die Bewertung seiner/ihrer Prüfungsleistungen/die betreffende Entscheidung erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Kooperation mit anderen Hochschulen

Zur effektiven Nutzung finanzieller Ressourcen können UNIcert®-Prüfungen auch in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass sich Umfang und Niveau der Ausbildung sowie der Prüfungen in etwa entsprechen und der

Universität Tübingen ausreichendes Mitspracherecht bei der Erarbeitung und Abnahme der Prüfungen eingeräumt wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 14.08.2001, zuletzt geändert am 26.07.2013, außer Kraft.

Tübingen, den 22.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehende Änderungssatzung für den Besonderen Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.10.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Arten von Prüfungsleistungen; Beteiligung der Kirche an mündlicher Prüfung

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

(2) Zu den im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichneten mündlichen Prüfungen muss vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eingeladen werden. Falls von dort eine Person entsandt wird, nimmt diese als ggf. zusätzliche Beisitzerin mit beratender Stimme an der Prüfung teil. Die Regelung des § 4 Absatz 5 S. 2 und 3 des AT dieser Satzung gilt auch für diese Person. Die von der Kirche entsandte Person ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Sofern diese Person als Beisitzerin teilnimmt, unterzeichnet sie das Protokoll.“

und das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 17.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

